

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §310 Absatz 1 BGB (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet). Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt die Zippel GmbH (nachfolgend als „Zippel“ bezeichnet) nur an, wenn diese ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Zippel maßgebend.
4. Zippel ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Zippel wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Bestellers.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Zippel sind freibleibend, das heißt, diese stellen eine Aufforderung an den Besteller zur Abgabe eines Angebots dar. Angebote werden speziell auf den Besteller abgestimmt und mit dessen Zusammenarbeit erstellt. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von Zippel. Das gleiche gilt für den Vertrag selbst, sowie sämtliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
2. Änderungen auf Grund technischen Fortschritts oder Forderungen des Gesetzgebers, sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren, auch nach der Auftragsbestätigung, vorbehalten.
 - 2.1 Alle Angaben, wie z.B. Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen oder ähnliches in Angeboten, Katalogen, Broschüren oder sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien, sowie auf der Zippel Website sind nur annähernd und unverbindlich. Dasselbe gilt für Hersteller- und Leistungsangaben unserer Zulieferteile und -Komponenten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

- 2.2 Zippel behält sich an allen Mustern, Zeichnungen, Abbildungen, Bildern oder Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, d.h. auch in elektronischer Form sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Zippel weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Aufträge nach den uns übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden in patentmuster- und markenrechtlicher Hinsicht auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn auch die Ausführung solcher Bestellungen Eingriffe in fremde Schutzrechte verübt werden, trägt der Besteller jeden uns daraus entstehenden Schaden.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.
2. Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk von Zippel einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und Entladung. Verpackung wird separat in Rechnung gestellt.
 - 2.1 Mit der Ausfuhr der zu liefernden Waren verbundenen Abgaben wie Zollgebühr und Steuern sind in den Preisen nicht enthalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Besteller hat auf seine Kosten die für seine Verwendung der Produkte erforderlichen Genehmigungen und/oder Ex- und Importpapiere zu beschaffen.
 - 2.2 Die Kosten für die Verladung und den Transport von Modellen und Werkzeugen, die im Eigentum des Bestellers stehen, gehen zu Lasten und auf Risiko des Bestellers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Die Preise entsprechen der Kostenlage zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Erfolgt aufgrund einer auf Wunsch des Bestellers vereinbarten Lieferfrist oder von Zippel nicht zu vertretenen Ereignisse eine Lieferung später als vier Monate nach Auftragsbestätigung, so kann der Zippel zwischenzeitlich erfolgte Kostenänderung für Materialpreise, Preise für Hilfsmaterial und Rohstoffe, wie Elektrizität, Preise für Einzelteile, die von Dritten bezogen werden, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, Steuern und Gebühren, Frachten oder Versicherungsprämien an den Besteller weitergeben. Zippel wird den Bestellern hierüber unverzüglich informieren. Die für die Preissenkung oder -erhöhung maßgeblichen Kostenfaktoren und Kostenerhöhungen wird Zippel auf Verlangen des Bestellers nachweisen. Preiserhöhungen sind darüber hinaus nur im angemessenen und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung berücksichtigenden Rahmen und nur insoweit zulässig, als hierdurch eine Gewinnschmälerung vermieden, jedoch kein zusätzlicher Gewinn erzielt wird. Übersteigt die Preiserhöhung 5,0 % des Lieferwertes, so kann der Besteller binnen zwei Wochen ab Mitteilung der Preiserhöhung, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag mit Wirkung zum Beginn der Preiserhöhung zurücktreten. Im Falle des Rücktritts bleibt der Besteller zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen verpflichtet.
4. Vorarbeiten, die überwiegend im Interesse des Bestellers liegen und auch abhängig von einem späteren Vertragsabschluss für den Besteller von Vorteil sind, hat dieser angemessen zu vergüten.

5. Sofern nicht anders vereinbart sind alle Zahlungen in der folgenden Weise zu leisten:
 - 30% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - 65% nach Meldung der Lieferbereitschaft
 - 5% nach Endabnahme, jedoch spätestens 30 Tage nach Inbetriebnahme.
- 5.1 Alle Zahlungen sind auf die auf der Rechnung angegebenen Kontoverbindungen in EURO zu leisten.
- 5.2 Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
6. Dem Besteller stehen Aufrechnungsansprüche nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind. Dasselbe gilt im Falle der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts, wobei dieses auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.
7. Zippel ist berechtigt im Falle eines Zahlungsverzuges weitere Leistungen zu verweigern. Etwaig vertraglich vereinbarte Vertragsstrafen oder Schadensersatzforderungen sind nach Maßgabe von § 12 in diesem Falle ausgeschlossen.
8. Wenn Zippel Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, insbesondere, wenn der Besteller Zahlungen einstellt, so ist Zippel berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 4 Fertigung

1. Die Fertigung der Ware erfolgt in stetigem Kontakt und Zusammenarbeit mit dem Besteller. Etwaige größere Änderungen oder neue Wünsche während der Fertigungsphase bedürfen einer neuen schriftlichen Bestellung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.
2. Ist zur Herstellung der Ware eine Handlung oder die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so ist dieser zu ständigem Kontakt und Zusammenarbeit mit Zippel verpflichtet.
 - 2.1 Sofern für die Konstruktion der Anlage die Beistellung von Musterteilen erforderlich ist, so hat der Besteller diese auf Anforderung von Zippel auf eigene Kosten an Zippel zu liefern.
 - 2.2 Der Besteller erhält nach Fertigstellung der Konstruktion von Zippel ein Layout der Anlage zur Genehmigung vorgelegt. Der Besteller ist, sofern nichts anders vereinbart, verpflichtet das zugesandte Layout binnen 7 Tagen nach Erhalt zu genehmigen bzw. seine etwaigen Änderungswünsche mitzuteilen. Sollte Zippel innerhalb der genannten Frist keine Antwort erhalten, so geht Zippel davon aus, dass der Besteller mit der Anlagenausfertigung einverstanden und die Anlage nach dem übersandten Layout gefertigt werden kann.
 - 2.3 Änderungswünsche in der Ausführung werden nach Verstreichen der Frist unter Punkt 2.2. oder nach Genehmigung des Layouts oder nach erfolgter Vorabnahme generell nur nach Eingang einer schriftlichen Bestellung durchgeführt.
3. Änderungen werden entweder auf Basis eines Angebots oder nach Aufwand zu den jeweils aktuellen Verrechnungssätzen abgerechnet.

§ 5 Lieferung, Verzug

1. Erfüllungsort ist Neutraubling, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
2. Die in den Angeboten von Zippel angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung verbindlich. Sie beginnen erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und Leistung vereinbarter Akontozahlungen. Ist der Besteller zur Beibringung von Genehmigungen, Freigabeerklärungen, Einbauplänen, Vorauszahlungen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit erst mit vollständiger Ablieferung dieser Unterlagen, unbeachtet des Zugangs der Auftragsbestätigung.
3. Die Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse bei der Herstellung oder sonstiger Hindernisse durch höhere Gewalt, insbesondere Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Materialverknappungen oder Import- und Exportrestriktionen sowie Epidemien und Pandemien, die Zippel oder den Lieferanten von Zippel die Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Die Liefertermine sind eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand das Werk von Zippel bis zum Ablauf verlassen hat. Die Liefertermine gelten auch dann als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand Verschulden von Zippel nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. In diesem Fall reicht die Mitteilung der Versandbereitschaft aus. Nachträgliche Änderungswünsche verlängern die Lieferzeit in angemessenem Umfang.
4. Im Falle nicht-ordnungsgemäßer und nicht-rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse, die nachträglich Leistungspflichten von Zippel unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ist Zippel berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne gegenüber dem Besteller schadensersatzpflichtig zu werden, es sei denn Zippel hat die nicht-ordnungsgemäße oder nicht-rechtzeitige Selbstbelieferung oder das unvorhergesehene Ereignis zu vertreten. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistung wird Zippel den Besteller unverzüglich informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Erklärt Zippel sich auf Verlangen nicht, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.
5. Wird Zippel unregelmäßiger Zahlungsverkehr, Vermögensverschlechterungen, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Antragstellung auf Insolvenzeröffnung des Bestellers bekannt, ist Zippel berechtigt nach eigener Wahl gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Der Besteller ist berechtigt, Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer Bankbürgschaft in Höhe unseres Zahlungsanspruches nebst Zinsen und Kosten abzuwenden.
6. Zippel haftet bei Lieferverzug in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zippel haftet auch für ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist jedoch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Zippel haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller vertrauen darf. Auch in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen haftet Zippel im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des verspäteten Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 5,0 % des verspäteten Lieferwertes. Der Besteller ist berechtigt, den Nachweis über einen höheren Verzugsschaden zu erbringen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7. Sollte der Transport in den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen, so hat der Transport nach Meldung der Versandbereitschaft innerhalb von 7 Tagen zu erfolgen.

7.1 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann dem Besteller, beginnend mit Ablauf von 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft zusätzlich Einlagerungsgeld in Höhe von 0,5 % des Vertragswertes für jeden angefangene Woche berechnet werden. Das Einlagerungsgeld ist auf 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden. Unabhängig hiervon ist der Besteller zur sofortigen Bezahlung der Lieferung verpflichtet. Sollte sich der Versand um mehr als 3 Monate verschieben, so beginnt ab dem ersten Tage des vierten Monats ungeachtet etwaiger anders lautender vertraglicher Regelungen die Gewährleistung automatisch zu laufen, ohne dass es einer expliziten Mitteilung an den Besteller bedarf

§ 6 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von Zippel verlassen hat. Der Versand wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers vorgenommen. Falls der Versand ohne Verschulden von Zippel unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Zippel ist bereit, auf Wunsch und Kosten des Bestellers von diesen verlangten Versicherungen zu bewirken.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Zippel behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen, sowie Erfüllung sämtlicher sonstiger aus dem Auftrag gegen den Besteller zustehender Ansprüche vor. Jede Be- oder Verarbeitung des Liefergegenstandes sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Besteller oder Dritte erfolgt für Zippel. An neu entstandenen Sachen steht Zippel das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an Zippel in Höhe des vereinbarten Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Zippel, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Zippel wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

3. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen versicherbare Schäden zu versichern. Der Besteller tritt mit Auftragserteilung Ansprüche auf etwaige Versicherungsleistungen in Höhe des Auftragspreises sicherungshalber an Zippel ab. Er verpflichtet sich, dies dem Versicherer anzuzeigen und Zippel davon zu unterrichten. Die Rückabtretung gilt als stillschweigend mit der vollständigen Zahlung und Erfüllung der sonstigen Ansprüche aus dem Auftrag erfolgt.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Gefährdungen des Eigentums durch Dritte hat der Besteller Zippel unter Übersendung von Abschriften der betreffenden Unterlagen (z. B. Pfändungsprotokoll) umgehend anzuzeigen. Die Kosten einer etwaigen Intervention von Zippel gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Der Besteller ist verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die Zippel zum Schutze seines Eigentums oder ähnlicher Sicherheitsrechte am Liefergegenstand treffen will. Der Besteller kann hierzu, sowie zur Einhaltung der in § 7 genannten Pflichten, ohne weitere Mahnung durch einstweilige Verfügung oder entsprechende gerichtliche Maßnahmen angehalten werden.

§ 8 Montage / Mitwirkungspflichten des Bestellers

1. Der Besteller hat bei vereinbarter Montage seitens Zippel dafür Sorge zu tragen, dass die für die Montage nötigen Einrichtungen und Vorrichtungen (insbesondere Medienanschlüsse) gemäß den Angaben von Zippel vorhanden sind. Ebenso hat der Besteller rechtzeitig sämtliche Musterteile für die Einstellung und/oder Inbetriebnahme und/oder Abnahme des Liefergegenstandes in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache, dass eine Montage nicht möglich ist, weil die seitens des Bestellers zu stellenden Einrichtungen und Vorrichtungen, sowie Musterteile nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, geht auf Rechnung und auf Risiko des Bestellers und fällt nicht in den Haftungsbereich von Zippel.
2. Der Besteller trägt für eigene Rechnung und eigenes Risiko Sorge dafür, dass
 - 2.1 die Monteure von Zippel sofort nach Ankunft am Aufstellungsplatz mit der Arbeit beginnen können und jederzeit in der Lage sind, sowohl während der normalen Arbeitsstunden ihre Arbeit zu verrichten, wie auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten, wenn Zippel es für nötig hält, den Beginn oder die Beendigung der Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeiten anzusetzen und Zippel dies dem Besteller rechtzeitig angezeigt hat;
 - 2.2 die Zugangswege zum Aufstellungsplatz den Transport der zu liefernden Ware gestatten;
 - 2.3 der angewiesene Bauplatz sich für Lagerung und Montage eignet;
 - 2.4 die zur Lagerung des Materials, der Gerätschaften und sonstigen Schäden benötigten abschließbaren Räume vorhanden sind;
 - 2.5 die notwendigen und gebräuchlichen Hilfsarbeiter, Hilfswerkzeuge, Hilfs- und

Betriebsmaterial (z.B. Betriebsstoffe, Öle, Fette, Reinigungs- und sonstige Kleinmaterialien, Gas, Wasser und Elektrizität, Dampf, Heizung und Pressluft, Beleuchtung usw. mit inbegriffen) rechtzeitig und unentgeltlich an Ort und Stelle zur Verfügung für Zippel stehen.

- 2.6 alle notwendigen Sicherheits- und sonstigen Vorsorgemaßnahmen getroffen und beachtet werden
- 2.7 zu Beginn und während der Montage die gelieferten Waren an Ort und Stelle vorhanden sind.
- 2.8 Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für Zippel nicht branchenüblich sind, kostenlos für Zippel bereitgestellt werden.
3. Bei Zeitverlust durch Verzögerungen wegen Nichterfüllung der in Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gestellten Bedingungen wird ggf. eine den Umständen entsprechende Verlängerung der Lieferzeit bewilligt.
4. Sämtliche Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, gehen zu Lasten des Bestellers. Verzögert sich die Inbetriebnahme oder Abnahme durch Umstände, die – insbesondere auf der Baustelle – ohne Verschulden von Zippel, sondern aus dem Risikobereich des Bestellers eintreten, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen.

§ 9 Abnahme

1. Vor dem Versand der Anlage erfolgt in der Regel im Werk von Zippel eine Vorabnahme. Zippel wird den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser daran teilnehmen kann. Die Vorabnahme ist grundsätzlich mit mindestens einer autorisierten Person des Bestellers vorzunehmen.
 - 1.1 Mit der Vorabnahme erkennt der Besteller die konkrete Ausführung der Anlage an und bestätigt die Übereinstimmung der Anlage mit den in der Bestellung oder im Pflichtenheft definierten Spezifikationen, insbesondere bestätigt der Besteller auch den Bestellumfang, Funktion, Mechanik, Pneumatik-Hydraulik, elektrische Installation und Programmierung, Sicherheit und Dokumentation der Steuerung und Schaltung.
 - 1.2 Wird eine Vorabnahme nach besonderen Bedingungen, wie z.B. unter Einsatz des Original Reinigungsmittels und original verschmutzter Werkstücke gewünscht, so hat der Besteller sämtliche zusätzlich anfallenden Kosten für die Durchführung dieser Vorabnahme zu tragen.
 - 1.3 Der Verzicht auf eine Vorabnahme ist als Einverständniserklärung zur Anlagenausführung im Sinne von Punkt 1.1 zu werten.
2. Nach Lieferung und Aufstellung der Anlage wird eine Endabnahme der Anlage vorgenommen. Über die Endabnahme wird ein Endabnahmeprotokoll erstellt, das vom Besteller und Zippel oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Endabnahme erfolgt

ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letztgenannten Fällen sind die festgestellten Mängel einzeln in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Nach Beseitigung dieser Mängel gilt die Abnahme als erteilt.

- 2.1 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern.
- 2.2 Bei schwerwiegenden Mängeln wird der Besteller Zippel die Gelegenheit geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine Überprüfung der beanstandeten Mängel statt.
- 2.3 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller oder sein Vertreter an der Abnahmeprüfung trotz vereinbarten Abnahmetermins nicht teilnimmt oder die Abnahme aus Gründen, welche Zippel nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird oder der Besteller sich weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, ohne hierzu berechtigt zu sein. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt oder der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein und Zippel eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat.
- 2.4 Zippel behält sich vor, etwaige beanstandete Mängel durch einen unabhängigen fachkundigen Dritten auf dessen Begründetheit überprüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Überprüfung haben die Parteien gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwölf Monate. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
3. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Zippel nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand oder einzelnen Aggregaten des Liefergegenstandes vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder von Zippel schriftlich genehmigt wurden, so entfällt die Gewährleistung, wenn der Besteller eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Dasselbe gilt im Falle von unsachgemäßer und ungeeigneter Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafter Bedienung oder übermäßiger Beanspruchung.
4. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Besteller muss Zippel offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger

Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Zippel unverzüglich nach Entdeckung unter möglichst genauer Fehlerbeschreibung schriftlich mitzuteilen.

5. Soweit ein Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, ist Zippel nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstandes durchzuführen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt Zippel, soweit sie sich nicht dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort verbracht werden und die Verbringung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht entspricht. Mangelhafte Vertragsgegenstände sind gegen Kostenerstattung einzusenden. Sollte dies unmöglich oder wirtschaftlich nicht angemessen sein, ist Zippel Gelegenheit zu geben, die behaupteten Mängel zu begutachten; die mangelhaften Vertragsgegenstände sind Zippel zur Verfügung zu stellen und im Fall der Lieferung eines mangelfreien Vertragsgegenstands zurückzugeben. Sollte eine der beiden Arten der Nacherfüllung oder beide Arten unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Zippel berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Zippel kann die Nacherfüllung ferner verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten gegenüber Zippel nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.
6. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist fehlt, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Falle einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen d.h. unwesentlichen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
7. Für Verschleißteile, wie z.B. Dichtungen, wird keine Gewährleistung übernommen. Es wird keine Gewährleistung aus nachfolgenden Gründen übernommen: Fehlerhafte Montage, Anschluss und Bedienung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürliche Abnutzung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen Zippel sofort zu verständigen ist, oder bei vorheriger schriftlicher Zustimmung von Zippel, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Zippel angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Zippel und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; der Anspruch auf Schadenersatz richtet sich nach § 12.
9. Sollte Zippel auf Grund einer Fehlermeldung bzw. Mängelanzeige tätig geworden sein, ohne dass der Besteller einen Mangel nachgewiesen hat, kann Zippel die Vergütung des Aufwands verlangen.
10. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

§ 11 Verletzung fremder Schutzrechte

1. Zippel wird den Besteller und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Warenzeichen oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Besteller oder die technische Ausführung und/oder der Aufbau

des Liefergegenstandes wird maßgeblich vom Besteller mitbestimmt. Die Freistellungsverpflichtung ist betragsmäßig auf den typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Zusätzliche Voraussetzungen für die Freistellung sind, dass Zippel die Führung des Rechtsstreits überlassen und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Bauweise der Liefergegenstände ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

2. Zippel hat wahlweise das Recht, sich von den in Absatz 1) übernommenen Verpflichtungen dadurch zu befreien, dass er entweder
 - 2.1 die erforderlichen Lizenzen der angeblich verletzten Patente (begrenzt auf einen Zeitraum von 5 Jahren) beschafft oder
 - 2.2 dem Besteller die Anlage modifiziert oder einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf bezüglich des Liefergegenstandes beseitigen.
3. Befindet sich die Sache nicht am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs bzw. am ursprünglichen Lieferort, so trägt der Besteller den Mehraufwand für die Beseitigung der Rechtsverletzung. Dies sind insbesondere höhere Transport- oder Reisekosten.

§12 Haftung

1. Zippel haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Haftung nach Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlichen Verhaltens bleibt hiervon unberührt.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus übernommenen Garantien gehaftet wird. Insoweit verjähren diese Schadensersatzansprüche in 12 Monaten.
3. Für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gelten die oben in § 12 Abs. 1 bis 3 genannten Beschränkungen entsprechend.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Regensburg, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt